



Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV), zur Revision der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen und zur Änderung von weiteren Verordnungen im Zusammenhang mit der Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 13. Februar 2019 die Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) beschlossen. Der Regierungsrat regelt gemäss § 32 Absatz 1 ÜStG die Einzelheiten des Ordnungsbussenverfahrens in einer Verordnung und erlässt namentlich die Ordnungsbussenliste. Die Totalrevision des ÜStG bedingt darüber hinaus weitere Anpassungen zahlreicher Verordnungen, namentlich der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen. Das ÜStG gründet auf einer neuen Konzeption: Strafbestimmungen, die einen einschlägigen Bezug zu einem verwaltungsrechtlichen Erlass aufweisen, wurden aus dem ÜStG gestrichen und in die entsprechenden Erlasse verschoben, darunter auch Verordnungen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

2.1 Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)

2.1.1 § 1 Ordnungsbussenliste

§ 1 Ordnungsbussenliste

¹ Übertretungen des kantonalen Rechts, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang zu dieser Verordnung (Ordnungsbussenliste) aufgeführt.

Gemäss § 32 Absatz 1 ÜStG erlässt der Regierungsrat die Ordnungsbussenliste. Diese findet sich im Anhang zur KOBV.

Im Vergleich zur früheren Fassung verfügt die revidierte Ordnungsbussenliste über mehr Ordnungsbussentatbestände (heute: 60, früher: 35). Der Grund besteht nicht darin, dass im kantonalen Recht mehr Übertretungsstraftatbestände geschaffen worden wären, sondern dass zusätzliche Übertretungstatbestände neu im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können (z.B. Verstösse gegen das Taxigesetz oder das Waldgesetz Basel-Stadt; vgl. Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten zur Erhöhung der Kompetenz der Polizistinnen und Polizisten zur direkten Bussenerhebung bei Verstössen gegen das kantonale Übertretungsstrafgesetz [Geschäftsnummer 12.5377]). Dies führt im Rahmen dieser Straftatbestände zu einer Erleichterung sowohl für die fehlbaren Personen als auch für die Strafverfolgungsbehörden. Eine Ausdehnung des Ord-

nungsbussenverfahrens darüber hinaus auf weitere Übertretungstatbestände ist nicht möglich, da diese etwa Gefährdungen, Personen- oder Sachschäden beinhalten können (vgl. § 25 Absatz 1 Buchstabe b ÜStG) oder für die Beurteilung ein umfangreiches Spezial- oder Fachwissen erfordern, über das Polizeibeamte vor Ort nicht ohne weiteres verfügen.

Im Bereich der Ordnungsbussen gelten für die Strafzumessung – abgesehen davon, dass Vorleben und persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt werden – die Grundsätze des Strafrechts (vgl. Artikel 47 StGB). Für die Bemessung der Höhe einer Busse gilt somit, dass die Strafe entsprechend dem Verschulden des Täters auszusprechen ist (Artikel 47 Absatz 2 StGB). Die Strafzumessung muss zu einer der Schwere der Tat angemessenen Strafe führen. Das Gebot der Rechtsgleichheit verlangt zudem, dass für vergleichbare Straftatbestände vergleichbare Strafdrohungen vorgesehen werden.

2.1.2 § 2 Zuständige Polizeiorgane

§ 2 Zuständige Polizeiorgane

¹ Ordnungsbussen nach den Ziffern 02.1., 02.2., 02.4., 05.1 und 09.1. der Ordnungsbussenliste können auch von Angehörigen der Kantonspolizei in zivil erhoben werden.

² Ordnungsbussen nach den Ziffern 06.2., 06.3., 12.1., 12.2., 12.3., 12.4., 12.5., 14.1., 14.2., 14.3. und 14.4. der Ordnungsbussenliste können auch von Angehörigen des Amts für Umwelt und Energie erhoben werden, die durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind.

³ Ordnungsbussen nach den Ziffern 13.1. und 13.2. können auch von den Revierförsterinnen und Revierförstern, der Kreisforstingenieurin oder dem Kreisforstingenieur und der Kantonsforstingenieurin oder dem Kantonsforstingenieur erhoben werden, die durch ihre Kleidung als solche gekennzeichnet sind.

Nach dem Grundsatz von § 23 Absatz 1 ÜStG werden Ordnungsbussen durch uniformierte Angehörige der Kantonspolizei erhoben. Der Regierungsrat kann für bestimmte Übertretungstatbestände Ausnahmen vom Erfordernis der Dienstuniform bestimmen sowie Angehörige von weiteren in einem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Organen mit polizeilichen Kompetenzen zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigen.

Da sich verdächtige Personen nicht selten bereits beim Anrücken uniformierter Polizistinnen und Polizisten im Vorfeld einer Kontrolle durch Flucht entziehen, können Ordnungsbussen bei den aufgeführten Ordnungsbussentatbeständen im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung neu auch von Angehörigen der Kantonspolizei in zivil erhoben werden.

Wie bisher können Ordnungsbussen in den Bereichen unbefugtes Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial, Abfall und Fischerei auch von Angehörigen des Amts für Umwelt und Energie erhoben werden, die gemäss § 42a Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (SG 780.200) über polizeiliche Kompetenzen verfügen. Neu können im Bereich der Waldgesetzgebung auch die Revierförsterinnen und Revierförster, die Kreisforstingenieurin oder der Kreisforstingenieur sowie die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur Ordnungsbussen erheben. Diese verfügen gemäss § 37 Absatz 2 des Waldgesetzes Basel-Stadt (WaG BS; SG 911.600) bereits über polizeiliche Befugnisse.

2.1.3 § 3 Weisungsbefugnis der Kantonspolizei

§ 3 Weisungsbefugnis der Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei hat gegenüber den weiteren zuständigen Polizeiorganen Weisungsbefugnis.

Zur Ausstellung von Ordnungsbussen ist primär die Kantonspolizei zuständig (§ 23 Absatz 1 ÜStG). Als Ausfluss dieser Primärzuständigkeit verfügt die Kantonspolizei im Interesse eines einheitlich gehandhabten Ordnungsbussenverfahrens über eine Weisungsbefugnis gegenüber den anderen kantonalen Polizeiorganen, die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständig sind.

2.1.4 § 4 Quittung / § 5 Bedenkfristformular

§ 4 Quittung

¹ Die Quittung für die Ordnungsbusse enthält die folgenden Angaben:

- a) Bezeichnung des zuständigen Polizeiorgans;
- b) Datum, Zeit und Ort der Widerhandlung;
- c) erfüllter Übertretungstatbestand;
- d) Bussenbetrag;
- e) Beschreibung der allenfalls eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte;
- f) Ort und Datum der Ausstellung;
- g) Name und Vorname der Person, welche die Quittung ausgestellt hat.

§ 5 Bedenkfristformular

¹ Das Bedenkfristformular hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit und Wohnort der fehlbaren Person;
- b) Datum der Abgabe des Formulars;
- c) Hinweis, dass das ordentliche Strafverfahren durchgeführt wird, sofern die Busse nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird; vorbehalten bleibt Buchstabe d);
- d) Hinweis, dass der hinterlegte Betrag mit der Ordnungsbusse verrechnet wird, sofern die fehlbare Person die Ordnungsbusse innerhalb von 30 Tagen ausdrücklich akzeptiert oder die Bedenkfrist unbenutzt abläuft;
- e) Bezeichnung des zuständigen Polizeiorgans;
- f) Datum, Zeit und Ort der Widerhandlung;
- g) erfüllter Übertretungstatbestand;
- h) Bussenbetrag;
- i) Beschreibung der allenfalls sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte;
- j) Ort und Datum der Ausstellung;
- k) Name und Vorname der Person, die das Formular ausgestellt hat.

² In Fällen nach § 29 ÜStG kann das Bedenkfristformular als Steckzettel verwendet werden. Dabei hat das Bedenkfristformular anstelle der Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a) das Fahrzeugkennzeichen zu enthalten.

Diese Bestimmungen enthalten Anforderungen für den Inhalt der Quittung gemäss § 27 Absatz 2 ÜStG respektive des Bedenkfristformulars gemäss § 27 Absatz 3 ÜStG, die vom zuständigen Polizeiorgan an die fehlbare Person ausgehändigt werden. In Fällen, in denen fehlbare Fahrzeugführende nicht anlässlich der Widerhandlung, die mit dem Fahrzeug begangen wurde, angetroffen oder angehalten werden können (vgl. § 29 ÜStG), kann das zuständige Polizeiorgan das Bedenkfristformular analog dem bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahren als Steckzettel am Fahrzeug hinterlegen.

2.1.5 § 6 Erfassung von Personendaten

§ 6 Erfassung von Personendaten

¹ Bezahlt die fehlbare Person die Ordnungsbusse sofort, dürfen die Kantonspolizei und die weiteren zuständigen Polizeiorgane weder Personendaten erfassen noch Akten anlegen.

² Bezahlt die fehlbare Person die Ordnungsbusse innert der Bedenkfrist, haben die Kantonspolizei und die weiteren zuständigen Polizeiorgane die Kopie des Bedenkfristformulars zu vernichten und sämtliche erfassten Personendaten zu löschen.

Das Ordnungsbussenverfahren ist grundsätzlich anonym (§ 27 ÜStG). Mit der sofortigen Bezahlung der Ordnungsbusse ist das Verfahren abgeschlossen und der Bussenentscheid rechtskräftig. Es werden weder Personendaten erfasst noch werden Akten angelegt. Im Falle der Bezahlung innert der Bedenkfrist ist die beim zuständigen Polizeiorgan vorhandene Kopie des Bedenkfristformulars zu vernichten und sind sämtliche erfassten Personendaten zu löschen.

2.1.6 Anhang (Kantonale Ordnungsbussenliste)

Die Ordnungsbussenliste enthält diejenigen Übertretungen des kantonalen Rechts, die in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden mit den entsprechenden Busenbeträgen (vgl. Ziffer 2.1.1).

2.2 Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen

2.2.1 Anhang 1 (Zuständigkeit der Kantonspolizei zur Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen)

In Anhang 1 zur Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Zuständigkeit für Artikel 116 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) wurde von Anhang 2 in Anhang 1 verschoben, da der leichte Fall der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts keine Übertretung darstellt, sondern ein Vergehen. Für die Qualifikation ist die angedrohte Höchststrafe massgebend (BGE 125 IV 74 E. 2).

2.2.2 Anhang 2 (Zuständigkeit für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Übertretungen)

Anhang 2 zur Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen wurde an die Änderungen des totalrevidierten ÜStG angepasst. Gleichzeitig wurden Verweise auf ausser Kraft gesetzte Erlasse und unnötige Querverweise entfernt sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. So bestimmte Anhang 2 etwa unnötigerweise eine Zuständigkeit für § 30 der Jagdverordnung (SG 912.210), der seinerseits auf die bundesrechtlichen Strafbestimmungen verweist, für die Anhang 2 wiederum eine Zuständigkeit festlegte.

2.2.3 Anhang 3 (Zuständigkeit bei von Jugendlichen begangenen Vergehen und Übertretungen)

In Anhang 3 zur Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen wurde eine redaktionelle Anpassung (das Ausländergesetz [AuG] heisst seit 1. Januar 2019 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]) vorgenommen.

2.3 Änderung von weiteren Verordnungen in Zusammenhang mit der Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG)

2.3.1 Verschiebungen von Strafnormen aus dem ÜStG

Als Ausfluss der neuen Konzeption des totalrevidierten ÜStG wurden diejenigen Strafbestimmungen, die einen einschlägigen Bezug zu einem verwaltungsrechtlichen Erlass aufweisen, aus dem Übertretungsstrafgesetz gestrichen und in die entsprechenden Erlasse verschoben. Deshalb wurden die folgenden Verordnungen entweder mit Strafbestimmungen ergänzt oder deren Strafbestimmungen im Wortlaut angepasst:

- Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel, SG 562.320
- Verordnung zum Trödel- und Pfandleihgewerbe (Trödel- und Pfandleihverordnung, TPV), SG 562.530
- Verordnung über den Brandschutz, SG 735.200
- Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV), SG 772.110
- Kantonale Gewässerschutzverordnung, SG 783.200
- Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO), SG 952.200
- Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt (Zufahrtsverordnung), SG 952.300
- Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumbewirtschaftung, PRBV), SG 952.560

2.3.2 Redaktionelle Anpassungen

Folgende Verordnungen wurden redaktionell an die Änderungen des totalrevidierten ÜStG angepasst:

- Verordnung betreffend die Zuständigkeiten, SG 153.110
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VOAV), SG 214.320
- Kantonale Verordnung betreffend die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, SG 214.600
- Verordnung betreffend das Halten von Hunden (Hundeverordnung), SG 365.110
- Verordnung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung), SG 365.500
- Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofordnung), SG 390.110
- Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmaßnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung), SG 410.130
- Verordnung betreffend die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV), SG 497.110
- Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel, SG 562.320
- Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung), SG 568.400
- Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), SG 724.110
- Verordnung über die Strassenprostitution, SG 724.500
- Bau- und Planungsverordnung (BPV), SG 730.110
- Kantonale Gewässerschutzverordnung, SG 783.200
- Verordnung betreffend die Wässerungsverhältnisse am Riehenteich, SG 771.920
- Verordnung betreffend Strassenmusik und Strassenkunst, SG 782.420
- Verordnung über Abfallsammlungen in der Stadt Basel (ASV), SG 786.150
- Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit vom 20. März 1981, SG 812.500
- Verordnung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsverordnung, StVO), SG 952.200
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Kleinschifffahrtsverordnung), SG 955.100